

Amt Hohe Elbgeest

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 01/009/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 18.02.2022 Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung
Vorbereitung der Kommunalwahl 2023; hier: Berufung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium <i>Amtsausschuss des Amtes Hohe Elbgeest</i>	Zuständigkeit <i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, folgende Beisitzer*innen und deren Stellvertretung in den gemeinsamen Wahlausschuss zu wählen:

für die Gemeinde	Beisitzer*in	Stellvertretung
Aumühle	Bianca Briesenick	Dieter Giese
Börnsen	Gudrun Pülm	Volker Klose
Dassendorf	Lorenz Felser	Roland Meyer
Escheburg	Uwe Bürger	Heike Unterberg
Hamwarde	Martina Riemer	Lothar Dargel
Hohenhorn	Jürgen Henke	Almut Putfarken
Kröppelshagen-Fahrendorf	Hans-Henning Kock	Torsten Held
Wiershop	Karsten Hümpel	Hans-Jürgen Kunde
Wohltorf	Angela Franke	Jürgen Wiermann
Worth	Wilhelm Nährig	Joachim Schultz

Sachverhalt:

Durch Beschluss aller Gemeindevertretungen sind die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt gem. § 13 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) auf die Amtsdirektorin und zugleich die Aufgaben auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen worden. Gemeindewahlleiterin dieses gemeinsamen Wahlausschusses ist kraft Gesetzes die Amtsdirektorin.

Da die Vorbereitungen zur Kommunalwahl 2023 anlaufen, sind die Mitglieder des

gemeinsamen Gemeindewahlausschusses zu wählen.

Es sollten wie in der Vergangenheit auch aus jeder Gemeinde wieder 1 Mitglied und eine Stellvertretung berufen werden.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht

- Wahlbewerber*in
- Vertrauensfrau oder Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung
- Mitglied eines anderen Wahlorgans

sein.

Die Namen der zur Wahl stehenden Personen werden in der Sitzung des Amtsausschusses ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

Keine